

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 88) Verordnung,

die Vervollständigung der Concursacten durch Grund- und Hypothekenbuchauszüge betreffend;

vom 1sten November 1850.

Dem Ministerium der Justiz ist vom Spruchcollegium zu Leipzig angezeigt worden, daß in mehreren Fällen, wo in Concursen die Acten zu Abfassung eines Designationsurtheils an das Spruchcollegium versendet worden, die Location der angemeldeten hypothekarischen Forderungen, wegen Mangels von Auszügen aus dem Grund- und Hypothekenbuche bei den Acten, nicht unbedingt und mit der nöthigen Bestimmtheit im Urtheil habe ausgesprochen werden können.

Damit nun nicht in Folge eines solchen Mangels die Abfassung von Designationserkenntnissen — während übrigens die Anmeldung der Forderungen mit dem entsprechenden Antrage auf Befriedigung den Proceßgesetzen gemäß gehörig erfolgt ist — durch Zwischenerkenntnisse auf Weibringung der mangelnden Grund- und Hypothekenbuchauszüge zum Nachtheile der Sache aufgehalten werde, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

In allen Concursen, zu deren Massen Grundstücke oder die daraus gelöseten Kaufgelder gehören, und bei denen Forderungen, welche, die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch voraussetzt, ihre Befriedigung zunächst aus diesen Grundstücken oder Grundstückskaufgeldern zu erwarten haben, mit dem Antrage auf solche Befriedigung angemeldet sind, hat vor Abfassung des Designationserkenntnisses oder Versendung der Acten an das Spruchcollegium zu Einholung eines solchen Erkenntnisses das Concursgericht, dasfern nicht etwa bereits von einem oder dem andern Betheiligten ein beglaubigter Auszug aus dem Grund- und Hypothekenbuche beigebracht worden und bei den Acten befindlich ist, dafür zu sorgen, daß ein solcher in Gemäßheit § 86 der zum Gesetze vom 6ten November 1843 ergangenen Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 unter Beglaubigung ertheilter, vollständiger Auszug zu den

Acten komme, und mithin, wenn es nicht selbst zugleich die Grund- und Hypothekenbehörde ist, letztere um Mittheilung desselben anzufragen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe von Fünf Thalern nach sich.

Dresden, am 1sten November 1850.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Manitius.

№ 89) G e s e z

zu Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18ten November 1848;

vom 21sten November 1850.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Das Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18ten November 1848, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Mit demselben treten auch alle zur Ausführung und Erläuterung desselben erlassenen Verordnungen, namentlich die Verordnungen vom 23sten November und 27sten December 1848, die Bekanntmachung vom 26sten Januar 1849, die Verordnungen vom 31sten Juli und 27sten August 1849 außer Kraft.

§ 3. Für die im § 1 des gedachten Gesetzes unter 1 und 2 bezeichneten Vergehungen tritt bis auf Weiteres der gewöhnliche Gerichtsstand und Strafproceß, wie er vor der Bekanntmachung jenes Gesetzes für dergleichen Vergehungen bestand, wiederum ein.

§ 4. Untersuchungen, welche in Gemäßheit des gedachten Gesetzes, oder auf den Grund einer nach § 67 desselben von dem Justizministerium ertheilten Anweisung, bei dem nach § 10 jenes Gesetzes oder sonst zuständigen, oder einem durch Auftragserteilung bestimmten Gerichte auf den Antrag des Staatsanwalts (§ 8 des gedachten Gesetzes) bereits anhängig geworden sind, sind bei diesem Gerichte, jedoch ebenfalls in den Formen des gewöhnlichen Strafprocesses (§ 3 dieses Gesetzes) amoch zu Ende zu führen.

§ 5. Ist in dergleichen Untersuchungen ein Erkenntniß der Anklagekammer bekannt gemacht, welches freisprechend lautet, so hat es dabei sein Bewenden. Dagegen sind Erkenntnisse der Anklagekammer, welche auf Verurteilung in Anklagestand lauten, nicht weiter zu beachten.

§ 6. Die Staatsanwälte, deren Function hierdurch aufhört, haben alles in ihren Händen befindliche Material, welches sich auf noch nicht beendigte, oder erst einzuleitende Untersuchungen bezieht, demjenigen Gerichte mitzutheilen, welches nach §§ 3 und 4 dieses Gesetzes zur Einleitung oder zur Fortstellung der fraglichen Untersuchung competent ist.

Die von ihnen gehaltenen Acten nebst Registern und Siegeln haben dieselben mittelst Lieferscheins an den Oberstaatsanwalt einzusenden, welcher dieselben nebst den bei ihm vorhandenen Acten und Siegeln auf gleiche Weise an das Justizministerium abzugeben hat, bei welchem sie aufzubewahren sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 21sten November 1850.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

№ 90) Generalverordnung,

das Verbot des fernern Vertriebs der zu Berlin erscheinenden Constitutionellen Zeitung betreffend;

vom 30sten November 1850.

Nachdem die zu Berlin im Verlage von J. Lehfeldt erscheinende Constitutionelle Zeitung wegen mehrerer darin enthaltener, im aufreizendsten Tone gegen die Sächsische Staatsregierung geschriebener und falsche, für den Sächsischen Staat nachtheilige, sowie die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitender, insofern aber gegen die Bestimmungen von Art. 94 und 96 des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen verstößender Artikel zu drei verschiedenen Malen auf Grund von § 1 der Verordnung vom 3ten Juni d. J., einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18ten November 1848 betreffend, zu Verfügung von Beschlagnahmen Veranlassung gegeben, hat nunmehr das Ministerium des Innern beschloffen, den fernern Vertrieb gedachter Zeitung innerhalb des Königreichs Sachsen in Gemäßheit § 2 der obigen Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden erhalten daher Verordnung, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, genaue Obacht zu führen, und wenn die genannte Zeitung dessenungeachtet weiter verbreitet werden sollte, die Exemplare derselben überall, wo solche vorgefunden werden, mit Beschlag belegen zu lassen,

auch gegen die Contravenienten nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren und davon allenthalben Anzeige an die betreffende Kreisdirection unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsblätter zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit § 12 des Preßgesetzes vom 18ten November 1848 in sämtliche daselbst bezeichnete Zeitschriften des Landes aufzunehmen.

Dresden, den 30sten November 1850.

Ministerium des Innern. von Friesen.

Eppendorf.

N^o 91) G e s e z,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;

vom 22sten November 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen ic. ic. ic.**

haben Uns mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins- und Versammlungsrechts gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, sowie unter Wiederaufhebung der in gleichem Betreff unter dem 3ten Juni dieses Jahres auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung, Folgendes zu verordnen:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

§ 1. Zu friedlichen Versammlungen und deren Veranstaltung bedarf es keiner besondern Erlaubniß.

Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt:

§ 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Orts und Zwecks derselben, der Polizeibehörde des Versammlungsorts schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.

§ 3. Zur Berufung von Versammlungen sind nur diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Orts befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.

§ 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

§ 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder mehrere verpflichtete Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung und, dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Den von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protocollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

§ 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 6) ist in der Versammlung der von ihnen, als für sie geeignet, bezeichnete Platz einzuräumen.

§ 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von Seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie, dieß zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§ 9. Wird in den § 8 vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf Seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten,

das Wort zu entziehen und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dieß zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen.

§ 11. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt.

§ 12. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten verboten werden.

§ 13. Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzugs oder der Festlichkeit gemeinschaftlich zu haften.

§ 14. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§ 15. Während des Landtags dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen der in § 2 gedachten Art unter freiem Himmel nicht Statt finden.

§ 16. Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden.

§ 17. Die Bestimmungen §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15 leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

- a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung oder
- b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften oder
- c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken oder

d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen Statt finden, oder

e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Rücksichtlich der öffentlichen Schaustellungen, Concerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet, es bei den seitherigen Vorschriften.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

§ 18. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung. Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Ertheilung Seiten des Staats.

§ 19. Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen.

Der Vorstand eines solchen Vereins hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beilegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in allen dem eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritte des Vereins und beziehendlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine, dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens innerhalb drei Wochen, von Publication gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde bewirkt werden muß.

§ 20. Vereine, in deren Zwecke es liegt, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 21. Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§ 19) nicht im Voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt, oder der Behörde nicht im Allgemeinen zum Voraus angezeigt worden; so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Zusammenkunft des Vereins wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn derselben Anzeige zu machen.

Dasselbe gilt von Zusammenkünften, welche zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im Voraus bestimmt und angezeigt worden war, Statt finden sollen.

§ 22. Zur Stiftung von Vereinen (§ 19) sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und im Besitze der politischen Ehrenrechte sich befinden. Auch zur Theilnahme an denselben dürfen nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden; dafür, daß dieß befolgt wird, sind die Veranstalter, Ordner und Leiter (§§ 4 und 23) und, nach erfolgter Gründung des Vereins, die Vorsteher (§ 19) verantwortlich.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gelten auch für Zusammenkünfte von Vereinen (vergl. § 19).

§ 24. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit andern Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind.

§ 25. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwider handeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht bloß die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen Theil genommen haben, verantwortlich.

§ 26. Vereine, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Autorität begründet worden, oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften in Abschnitt II. im Allgemeinen ausgenommen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, dafern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

Abschnitt III.

Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts Seiten der Mitglieder bewaffneter Corps betreffende Bestimmungen.

§ 27. Den Communalgarden, sowie einzelnen Abtheilungen derselben ist verboten, anders als auf das Commando ihrer Dienstvorgesetzten sich zu versammeln, oder, als solche, Vereine zu bilden.

§ 28. Den Mitgliedern der activen Armee (Gesetz vom 9ten November 1848, § 5) ist untersagt, in Vereine zusammen zu treten, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Befehle und Anordnungen zu berathen, oder sich zu diesen Zwecken zu versammeln. Eben so wenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen (§ 19) und Versammlungen (§ 2) Theil nehmen (vergl. jedoch § 17).

§ 29. Das in § 11 enthaltene Verbot ist auf das Tragen der Waffen Seiten der Mitglieder der activen Armee bei Versammlungen, an denen sie Theil nehmen dürfen (vergl. § 17), nicht zu beziehen, vielmehr ist in dieser Hinsicht den Dienstvorschriften nachzugehen.

Abschnitt IV.

Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Vereinen, sowie Strafbestimmungen.

§ 30. Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in § 9 erwähnten Fällen, Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben

- 1) den Vorschriften in dem § 2 nicht genügt haben,
- 2) den Anordnungen in dem § 4 nicht Folge leisten,
- 3) den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§ 6 und 7 entgegen, entweder den Zutritt verweigern, oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen,
- 4) den Bestimmungen in §§ 12 und 13 zuwider handeln,
- 5) Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen beschließen,
- 6) den §§ 27 und 28 entgegen abgehalten werden und wenn
- 7) die in § 17 bezeichneten Versammlungen sich mit andern, als den daselbst gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorschrift des § 2 genügt zu haben.

§ 31. Die in Bezug auf Versammlungen in § 30 getroffenen Bestimmungen gelten auch von Zusammenkünften von Vereinen, und zwar die Vorschrift unter 1 in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine der Vorschrift in § 19 nicht genügt worden ist.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in § 28 werden nach den Bestimmungen des Cap. III. im ersten Theile des Militärstrafgesetzbuchs vom 5ten April 1838 geahndet.

§ 33. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§ 2, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 25, 27 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider laufen, sind mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 Thalern — — oder mit dreitägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu ahnden, insoweit nicht im Nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 Thalern — — oder dreitägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse diejenigen belegt werden, welche

- a) in einer nach §§ 5, 12, 15 oder 27 verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,
- b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,
- c) an einem in Gemäßheit §§ 20, 25 und 31 aufgelösten Vereine noch ferner Theil nehmen,
- d) in einer Versammlung ohne Befugniß dazu (§§ 11 und 29) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten, oder
- e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amtes stören, oder sie daran verhindern,



f) in den in § 17 erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.

§ 34. Die in den §§ 32 und 33 geordneten Strafen haben einzutreten, abgesehen von den etwa, in Folge criminalrechtlich zu ahndender Handlungen, von der Criminalbehörde zu erkennenden Strafen und noch neben denselben.

§ 35. Alle diesem Gesetze entgegen stehenden gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich das Gesetz vom 14ten November 1848, sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Art. 117 des Criminalgesetzbuchs und die Worte von Art. 93: „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig unterragt sind“ auch fernerhin außer Kraft.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den 22sten November 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o 92) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 22sten November dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;

vom 23sten November 1850.

Zu Ausführung des unterm 22sten November dieses Jahres erlassenen, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

(Zu § 2 des
Gesetzes.)

§ 1. Unter den in § 2 und sonst im Gesetze erwähnten öffentlichen Angelegenheiten sind namentlich diejenigen zu verstehen, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staats, der Kirche und Schule, das Gemeinwesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (z. B. Turnvereine) und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen.

Nächstdem ist unter der Polizeibehörde, so oft dieselbe im Gesetze genannt wird, jedesmal diejenige Behörde gemeint, welche die Sicherheitspolizei am betreffenden Orte verwaltet, mit alleiniger Ausnahme des in § 13 erwähnten Falles, in welchem die Genehmigung zu den daselbst angegebenen Versammlungen, Auf- und Umzügen und Festlichkeiten stets bei derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über die Räumlichkeiten, wo solche stattfinden sollen, zusieht, einzuholen ist.

§ 2. Als Beauftragte können die Polizeibehörden in die betreffenden Versammlungen nicht bloß ihre Mitglieder und verpflichteten Officianten, sondern auch andere geeignete Personen senden. Die Letzteren sind jedoch, wenn sie nicht bereits als polizeiliche Beamte in Pflicht stehen und zur Erstattung amtlicher Anzeigen berechtigt sind, zu diesem Behufe besonders in Pflicht zu nehmen. (Zu § 6)

Die Beauftragten der Polizeibehörde haben sich, wenn sie nicht schon durch ihre Dienstkleidung hinlänglich erkennbar sind, durch eine von der Ortspolizeibehörde ausgefertigte schriftliche Anweisung zu legitimiren.

Dieselben haben die von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufzunehmenden Protocolle entweder während der Versammlung, oder sofort nach deren Beendigung zu fertigen.

§ 3. Wenn die in § 10 erwähnte Räumung durch die bewaffnete Macht nöthig wird, so haben die Polizeibehörden dem § 12 des Gesetzes vom 22sten November 1848 und beziehentlich dem § 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1849 nachzugehen. (Zu § 10)

§ 4. Unter der in § 19 erwähnten Ortspolizeibehörde ist jedesmal, auch wenn für mehrere Ortschaften ein gemeinschaftlicher Verein gegründet worden ist, die Polizeibehörde des Orts, wo der Verein seine Zusammenkünfte hält, zu verstehen. (Zu § 19)

Der im letzten Satze des § 19 enthaltenen Vorschrift sind die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine bloß insofern nachzukommen schuldig, als sie die daselbst vorgeschriebene Anzeige nicht bereits in Gemäßheit von § 18 der Verordnung vom 3ten Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 139) bei der Ortspolizeibehörde bewirkt haben.

Uebrigens sind die Bestimmungen des § 19 in Anwendung zu bringen, es mag sich ein Verein ausschließlich oder bloß zum Theil mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen.

§ 5. Die in § 17 des Gesetzes, rücksichtlich gewisser Versammlungen, gemachten Ausnahmen von den Bestimmungen desselben sind auf Vereine (§ 19) nicht anzuwenden (s. jedoch § 26). (Zu § 23)

§ 6. Unter der in § 24 erwähnten Bildung von Zweigvereinen ist auch die organische Gliederung der Vereine z. B. in Central- Bezirks- und Localvereine mit zu verstehen. (Zu § 24)

Vereinen, welche sich nach § 24 des Gesetzes mit andern Vereinen nicht in Verbindung setzen dürfen, ist daher nicht gestattet, mit anderen in- oder ausländischen Vereinen Schriften

zu wechseln, durch ihre Mitglieder oder andere Abgeordnete sich mündlich mit denselben zu vernehmen, oder gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten.

§ 7. Indem übrigens den Polizeibehörden und insbesondere deren Vorständen die gehörige Handhabung des Gesetzes hierdurch zur besondern Pflicht gemacht wird, werden diese Behörden zugleich angewiesen, vorzugsweise diejenigen Versammlungen und Vereine in der durch das Gesetz vorgezeichneten Maaße zu überwachen, welche entweder nach der Persönlichkeit der Theilnehmer oder nach dem Gegenstande und Zwecke ihrer Verhandlungen, in politischer, religiöser oder sittlicher Beziehung zu Besorgnissen für das öffentliche Wohl oder die öffentliche Ordnung Veranlassung geben.

§ 8. Wie nun hiernach Alle, die es angeht, sich zu achten haben, so tritt nunmehr die Ausführungsverordnung vom 7ten Juni dieses Jahres außer Wirksamkeit.

Dresden, am 23sten November 1850.

**Ministerium des Innern.
von Friesen.**

Eppendorf.

№ 93) Finanzgesetz

auf die Jahre 1849, 1850 und 1851;

vom 13ten December 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben mit Beistimmung Unserer getreuen Stände das wegen der Jahre 1849, 1850 und 1851 erforderliche Finanzgesetz in Folgendem zu erlassen beschlossen:

§ 1. Zu Deckung des laufenden Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen zugewiesenen Einnahmequellen, zu erheben:

1) auf das Jahr 1849 und 1850

die in dem Ausschreiben vom 25sten Mai 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 103) und den Gesetzen vom 1sten Februar, vom 27sten April und vom 29sten

August 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 13, 91 und 204) bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben;

2) auf das Jahr 1851

nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften,

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- dd) der Elbzoll,
- ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- ff) die Biermalzsteuer,
- gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,
- hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
- ii) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- kk) die Rübenzuckersteuer,
- ll) die Schlachtsteuer,
- mm) die Stempelsteuer;

h) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach Drei Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe eines anderthalbfachen Jahresbetrags,
- cc) einer dergleichen zur Schlachtsteuer durch Erhöhung undervielfältigung mehrerer Tariffäge, sowie
- dd) einer dergleichen bei der Stempelsteuer.

§ 2. Die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der § 1 sub 2b. aa und bb gedachten außerordentlichen Steuern bleibt Unserm Finanzministerium überlassen.

§ 3. Alle sonstige Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschristmäßig fortzubestehen.

§ 4. Die zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke ausgesetzte Verwilligung ist aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und den, der dießfalligen Verabschiedung

mit den Kammern Unseres Königreichs entsprechend, soweit nöthig, durch besondere Creditmaaßregeln zu verstärkenden Cassenbeständen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13ten December 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

N^o. 94) Verordnung,

die Ausführung des Finanzgesetzes vom 13ten December 1850 für das
Jahr 1851 betreffend;

vom 14ten December 1850.

Zu Ausführung des Finanzgesetzes vom gestrigen Tage wird, so viel die auf das Jahr 1851 abzuführenden, ordentlichen und außerordentlichen Grund-, ingleichen Gewerbe- und Personalsteuern betrifft, hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. An Grundsteuern sind zu erheben und zu berechnen:

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit in jedem der vier Termine den 1sten Februar, 1sten Mai, 1sten August und 1sten November des Jahres 1851, und zwar:

3 Pfennige ordentliche Steuer den 1sten Februar,

2 Pfennige dergleichen und 1 Pfennig außerordentlicher Zuschlag in jedem der drei übrigen Termine gedachten Jahres.

§ 2. Von der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer an überhaupt fünf halben Jahresbeträgen werden fällig:

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag,
den 15ten April 1851,

ein halber Jahresbetrag als Zuschlag
den 15ten Juli 1851, und

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag,
den 15ten October 1851;

es bleibt jedoch nachgelassen, die den 15ten April und 15ten October fällig werdenden Zuschläge erst vier Wochen später und längstens
den 15ten Mai, beziehentlich den 15ten November 1851
abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24ten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes) sind daher im Jahre 1851 ausnahmsweise die vorstehend bestimmten Termine, beziehentlich der 15te April, 15te Juli und 15te October zum Anhalten zu nehmen und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23ten April dieses Jahres (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes) für das Jahr 1851 in soweit eine Abänderung.

§ 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an Ausländer ist außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse (vergl. § 19 der vorgedachten Verordnung) ein und ein Halb desselben, mithin auf jeden Thaler ordentliche Steuer ein Betrag von 1 Thaler 15 Ngr. als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

Hierüber . . Thlr. . . Ngr. Zuschlag nach dem Finanzgesetze vom 13ten December 1850 erhalten.

N. N., Einnehmer

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41 B, C des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24ten December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdienstoffagen zu entrichten haben.

§ 4. Als Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer aufs Jahr 1851 werden, und zwar von der baaren Einnahme hiermit bewilligt:

ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,

ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 bis 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung u. der ordentlichen Grundsteuern beziehen,

ein und ein halbes Procent den sämtlichen Steuergemeinden in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande.

Die Feststellung der Einnehmergebühren für die außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern bleibt bis nach erfolgter Aufstellung der dießfälligen Cataster aufs Jahr 1851 vorbehalten.

§ 5. Die § 45 der obgedachten Verordnung vom 23ten April dieses Jahres angeordnete Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1851 ausnahmsweise bei Erhebung der Bezüge für die Monate Juni, August und December stattzufinden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 14ten December 1850.

Finanzministerium.

Behr.

Koelz.

Letzte Absendung: am 18ten December 1850.